

Dichtheitsprüfung NRW
Forderung und Ablaufdiagramme
zur Beurteilung von Trink- und Fremdwasser

Es gibt *keinen* einzigen belastbaren wissenschaftlichen *Beweis* für flächendeckende Undichte von Abwasserkanälen *u n t e r* und *v o r* Privathäusern in NRW - erst recht nicht über die behauptete *Trinkwasserbelastung* - daher die Forderung:

- ° Der Vollzug des § 61 a LWG NRW ist im Punkt der flächendeckenden Dichtheitsprüfung bis zu einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung auszusetzen, nach der die *alleinige* Satzungscompetenz nach wissenschaftlich begründeten und transparent darzulegenden Bedürfnissen den einzelnen Kommunen zusteht. (z.B. Niedersachsen und andere).

§ 61 (Abs. 3) WHG: (gilt seit 01.03.2010)

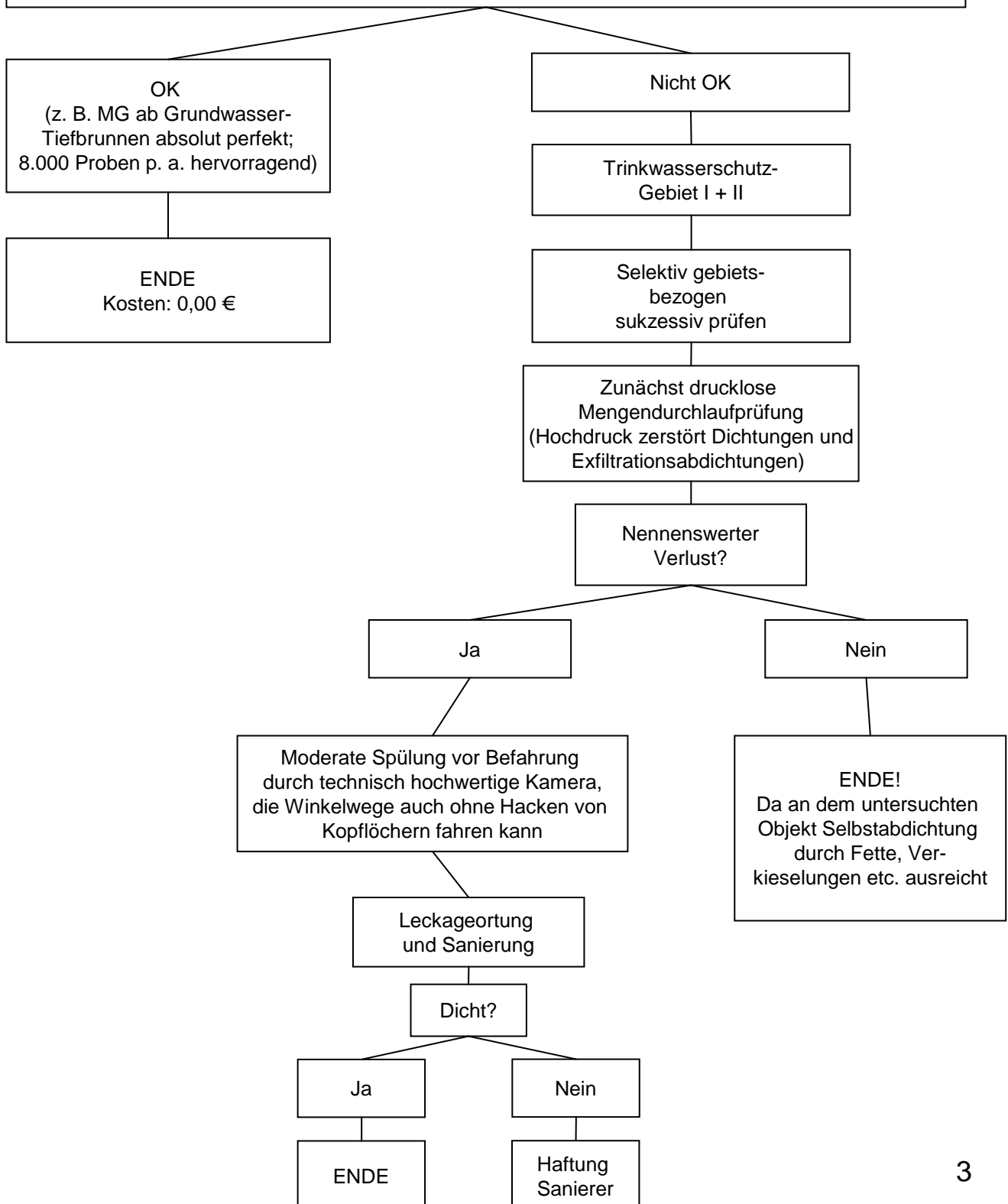
„Durch Rechtsverordnung ... **können** insbesondere **Regelungen** über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten **sowie** die **Voraussetzungen getroffen** werden, **nach denen KEINE Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.**“

- Nahezu 100 % erfüllte weitergehende Abwasserbehandlung (bereits 1995 in Deutschland erreicht; EU-Bericht 2009)
- Trinkwasserqualität hervorragend, Beanstandungsquote Trinkwasser lt. Umweltbundesamt 0,08 %
- Hochdruckreinigung zerstört erst die Exfiltrationsabdichtungen und ständig trocken liegende obere Dichtungsteile
- Vernichtung von Milliarden Euro Bürgervermögen ohne messbare Gegenwertquote, weder für Umwelt noch für Bürger
- Absehbare soziale Abstürze mit erheblichen Folgen auch für die kommunalen Kassen
- Dichtheitsprüfung 500 € - 1.000 € plus ggf. Kosten für Orten des Kanals und Hacken diverser Kopflöcher als Ersatz für fehlende Revisionslöcher bereits für die Kamerabefahrung
- Sanierung 300 € - 500 € pro lfd. Meter (= 5.000 € -15.000 €)
- Die angekündigten finanziellen Erleichterungen sind meist Makulatur:
 - a) Oma Schmitz & Co., Hartz IV–Empfänger, Arbeitslose und Rentner zahlen mangels steuerpflichtiger Einkünfte keine Einkommensteuer - können also auch nichts davon abziehen.
 - b) Steuerabzüge von Handwerkerleistungen nach § 35 a Abs. 3 EStG sind mit max. 600 € / 1.200 € begrenzt und oft bereits durch anderweitige Reparaturbudgetplanungen voll ausgeschöpft. Die Dichtheitsprüfung ist wie eine Gutachterleistung überhaupt nicht begünstigt.
 - c) Zuschuss zur Fremdwassersanierung nur bei einem Fremdwasser-schwerpunktprogramm der Kommune und einem Nachweis, dass das Fremdwasserproblem von den *privaten* Kanälen und nicht aus dem öffentlichen Kanalanteil herrührt – was schwierig sein kann.
 - d) Die wenigsten Versicherungen zahlen – wenn überhaupt. Allenfalls bei unveränderten Altverträgen der 50er- und 60er-Jahre denkbar.
 - e) Auch der zinsgünstigste Kredit ist aus dem erwirtschafteten Erwerbs- oder Renteneinkommen zurück zu zahlen.

Ablaufdiagramm TRINKWASSER - Beurteilung

Da es keinerlei Beweise für einen Generalverdacht auf Schädigungen aus evtl. Leckagen u n t e r und v o r Privathäusern gibt, kann allenfalls auf Symptome als Indizien abgestellt werden:
 ≈ Ozonwerte | ≈ Feinstaubemissionen | ≈ Rektoskopie

Trinkwasserqualität ab Grundwasser sagt *alles* aus!



Ablaufdiagramm FREMDWASSER - Beurteilung

